

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. II. Montags den 16. Merz 1795.

I Publicanda.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß der vorhandene Verbot ungeachtet, dieser und jener sich beigehen lassen läßt, in den Städten und auf den adelichen Gütern sic. hiesiger Provinzien Minden und Ravensberg die Korn-Vorräthe aufzukauften; so werden die deshalb bereits erlassenen Verfügungen gegen dieses Aufkaufen hiermit wiederholt, und jedermann, besonders aber die Kaufleute, bey Fünfzig Rthlr. unumwandellicher Strafe, gewarnt, sich dergleichen auf keine Weise und bey keinen Unterthanen zu Schulden kommen zu lassen. Auch wird hiermit festgesetzt, daß dergleichen, gegen das Verbot geschlossene Contracte als null und nichtig angesehen, und werden die Verkäufer von solchen als unverbindlich los gesagt, es sey denn daß der Käufer durch Pässe der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer sich zu Schließung dergleichen Ankäufe legitimiret, und diese Pässe bey der Obrigkeit des Orts, wo der Ankauf geschehen soll, produciret. Sign. Minden den 10. Merz 1795.

Königl. Preuß. Mindensche ic. Krieges- und Domainen-Kammer.
Haff. v. Deutecom. v. Pestel. Heinen.

Den Städtischen Feuer-Societäts-Interessenten im Fürstenthum Minden

und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen wird hierdurch bekannt gemacht, daß inclusive des Beitrags der Bau-Casse von den Königl. Gebäuden und der Erbbeamten zu Petershagen und des Bestandes aus der vorigen Repartition vom 17ten May 1794 an Feuer-Societäts-Geldern 1673 Rthlr. 10 ggr. 8 pf. ausgeschrieben worden, und muß von jedem 100 Rthlr. 1 ggr. 7 pf. beigetragen werden. Von diesen aufkommenden Assurations-Geldern werden bezahlt incl. des eigenen Beitrags zu den abgebrannten Gebäuden, 1) dem Schmidt Wiegand nr. 57 zu Werther 480 Rthl. 7 ggr. 11 pf. Dem Magistrat zu Werther zur Reparatur der Feuer-Instrumente 16 Rt. 4 ggr. Dem Bürger Peter Henr. Lohmann zu Werther 200 Rthl. 3 ggr. 2 pf. Der Lingenschen Krieges-Casse an zu erstattenden Vorschuß. a. ex anno 1791 und 92 laut Rechnung die an den Kanzley-Secretair Rummel bezahlte Copialien 1 Rt. 6 ggr. 8 pf. b. ex 1792 und 93. laut Rechnung dem Bürger Meyer zu Ibbenbüren 50 Rt. 9 pf. c. ibid. für den Bürger Schlüter daselbst 100 Rt. 1 ggr. 7 pf. d. ex 1793 und 94 dem Magistrat zu Ibbenbüren für verlorne und verdorbene Feuer-Instrumente bei den vorgewesenen Feuerbrünsten 41 Rt. 6. ggr. 8 pf. e. ibid. für den Kaufmann Misch zu Tecklenburg 331 Rt. 15 ggr. 1 pf. f. dem

Vedell Rahrel zu Lingen 100 Rt. 1 ggr. 7 pf. g. dem Magistrat in Lingen für verborbene und zerebrochene Feuer-Instrumente bei den verschiedenen Feuersbrünsten 71 Rt. 5 ggr. also in Summa 1392 Rt. 4 ggr. 5 pf. Der hiernach bleibende Bestand von 281 Rthl. 6 ggr. 3 pf. bleibt zur nächsten Repartition für die Interessentenschaft aufgehoben. Sign. Minden den 24. Febr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Lecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Deutekom. Heinen.

Seitens Königl. Minden-Ravensbergischer Regierung wird folgendes bekannt gemacht. Nachdem Uns von den Beamten des Amtes Stadthagen die Anzeige geschehen, daß in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. eine Bande von 8 Spikbuben, die sämtlich blaue Röcke getragen haben, in das Schulhaus zu Habichhorst eingebrochen, den Schulmeister Stäver und dessen Ehefrau im Bette überfallen, solche an Händen und Füßen gebunden, mörderisch mißhandelt — und ihnen ihre sämtlichen hiernachfolgende Kleidungsstücke und übrigen Habseligkeiten weggenommen und gestohlen haben, als:

1) Einen Rthl. 18 Mgr. baares Geld, worunter ein 9 Mgr. 3 Sechs Mgr. und das übrige 3 Mgr. und 1 Ggr. Stücke gewesen sind. 2) Ein blau tuchener Manns-Oberrock, ganz neu mit Knöpfen von Tuch. 3) Ein schwarzes Manns-Kleid von Tuch, nebst Weste und Beinkleider von schwarzem Hofenzug. 4) Ein rother Tuch-Rock, mit Tuch-Knöpfen. 5) Ein Manns-Kleid von blauem Tuch mit gelben Metall-Knöpfen. 6) Eine Weste von weißgestreiftem Zwilch. 7) Eine bunte manchesterne Weste. 8) Ein Paar Beinkleider von schwarzem Tuch. 9) Zwei dergleichen von schwarzen groben Hofenzug. 10) Ein Paar Beinkleider von weißem Kanefasß, und ein Paar dergl. von weißem Zwilch. 11) Sechs Oberhemder,

noch ganz gut. 12) 16 Unterhemder, auch noch gut, worunter 2 noch gar nicht genähet gewesen. 13) Zwei Hüte, ein runder und ein dreieckiger. 14) Eine silberne Taschenuhr, mit einer stählernen Uhrfette, und einem silbernen Pettschaft, worauf ein S. gestochen, und die Uhr besonders daran kenntbar, daß auf der auswendigen Seite des äußeren Gehäuses die Buchstaben L. St. eingravirt sind. 15) Ein Rohr mit Silber beschlagen, und einem Knopf von Elfenbein. 16) Zwei Paar Stiefeln noch ganz gut. 17) Ein schwarz seidenes Halstuch. 18) 4 Paar schwarze und 1 Paar linnene Strümpfe. 19) Ein Frauens-Rock von schwarzem Lams. 20) Ein Rock und Kamisol von weißem Cattun. 21) Ein Rock und Camisol von gestreiftem Cattun ganz neu und nicht gewaschen. 22) Ein dergleichen Rock und Kamisol, ebenfalls ganz neu und noch nicht gewaschen. 23) Ein Kleid von blau gestreiftem Linnen. 24) Ein Rock von Kamolot mit grün und gelben Streifen. 25) Ein baumwollener Rock mit blau und weißen Streifen. 26) Ein Unterrock von grünem Fries. 27) Eine Saluppe von schwarzem Lams mit Cattun gefüttert. 28) Ein Mantel von Cattun mit weißem Flanell gefüttert. 29) Eine Schürze von schwarzem Lams, mit Frangen besetzt. 30) Eine Schürze von rothgestreiftem Kauflinnen. 31) Ein dergl. gedruckte mit rothen Streifen. 32) Eine weiß neffeltuchene Schürze mit Blumen. 33) Zwei blaue gedruckte Schürzen. 34) Eine blaue gestreifte Schürze von selbstgemachtem Linnen. 35) Ein neuer schwarz seidener Halstuch mit Florband besetzt. 36) Ein blau seidener Tuch mit weißen Frangen. 37) Ein rothgewürfelter seidener Halstuch. 38) 3 Halstücher von Neffeltuch, wovon Eines ein halbes gewesen. 39) Ein gesticktes Halstuch, mit Spikzen besetzt. 40) Zwei große luttunene Halstücher. 41) Ein blau und weiß baumwollenes Halstuch. 42) Eine Mütze mit Silber von weißem Stoff mit rothen Strei-

fen. 43) Eine dergleichen von grünem Stoff mit Gold und Strich. 44) Zwei genähte weiße Mützen. 45) Ein Paar neue lederne Schuhe. 46) 8 Frauen-Hemder. 47) 3 Paar linnene Strümpfe. 48) Ein roth gestreiftes linnenes Kamisol. 49) Sechs Schnupftücher, worunter 3 blau-linene, eins von rothem Linnen, und ein braun baumwollenes. 50) Einige Mützenstriche und Frauen-Mauchetten. 51) Seidene Bänder um Mützen von verschiedener Couleur. 52) Ein Paar silberne Schuschnallen mit einem S. auf der auswendigen Seite gezeichnet. 53) Ein goldener Trauring inwendig mit den Buchstaben L. St. 54) 3 drellene Tischlaken. 55) Ein halb Dutzend Eßlöffel von Englischem Zinn. 56) Ein kupferner Wasser-Kessel, von 5 bis 6 Maaß. 57) Lange Stücke Strickel-Garn. 58) 14 lange Stücke Flächsen-Garn. 59) Ein Bettelaken von Heeden in Flächsen. 60) 4 Paar Koffetassen. 61) Eine weiße Küffenbühre von Linnen. 62) 9 linnene Kinder-Lücher. 63) 6 kleine Kinder-Hemder und ein Wickelband von Cattun. 64) 4 Roth- und 4 Knappwürste etc.

Und da der öffentlichen Sicherheit recht sehr daran gelegen ist, daß die Thäter entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden; so ist zur Beförderung und Erreichung dieses Endzwecks höchsten Orts resolvirt worden, auf die Entdeckung und Angabe der Thäter eine Belohnung von Zwanzig Rthlr. zu setzen, die demjenigen ausbezahlt werden soll, welcher diese Diebe oder auch nur Einen derselben, als was zu die namhaft gemachten Sachen und Kleidungsstücke die beste Gelegenheit darbieten dürften, dergestalt entdecken und angeben wird, daß solche oder Einer derselben zur wohlverdienten Strafe gezogen werden könne, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Derjenige, welcher zweckdienliche Anzei-ge zu Entdeckung dieser That zu thun im Stande ist, hat sich damit an hiesige Ju-

stizkanzlei oder an das Amt Stadthagen zu wenden, und, insofern er es verlangt, die Verschweigung seines Namens zu gewärtigen. Bückeburg den 7. März 1795. Gräßl. Schaumburg-Lippesche zur Vormundschaftl. Justizkanzlei verordnete Räte.

König. Neuper. Windt.

II Citationes Edictales.

Am 1sten April c. soll an hiesiger Amts-Stuben gegen diejenigen, die durch die bey der Benckhauser Lage belegenen Wiesen des Hrn. Krieges und Landrath von Korff namentlich die grosse Wiese, Schürrenwiese, Bullerdieckwiese, Rueterwiese, und durch die Wiese des Coloni Uehlemann eine Wegegerechtigkeit prätendiren müßten, eine Abweisungsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung diejenigen die dabey interessiret, hierdurch verabladet werden. Signatum Amt Neineberg den 5ten Merz 1795.

Heidsieck.

Stube.

Wer an den Heuerling Davider, auf Hüffermans Hofe zu Dikilber For-derung hat, muß diese, am 28sten April a. curi. zu Bünde bey Strafe der Abwei-sung angeben, indem über des Daviders Vermögen der Conkurs eröffnet. Bünde am Königl. Preuss. Amt Limberg den 24sten Februar 1795.

Riemann.

Amt Ravensberg.

Da die Wittve des Heuerlings Kluthen zu Peckesloh bonis cediret hat, und mithin Con-cursus Creditorum über ihr Vermögen er-öffnet worden: So werden alle und jede, welche daran rechtlichen Anspruch zu ha-ben vermeinen, zu dessen Angabe und Li-quitbestellung ad Terminum den 27sten Merz dieses Jahres Morgens früh 7 Uhr an hiesige Gerichtsstube unter der War-nung vorgeladen, daß sie von der Vermö-gensmasse ab, und an die Person der Ge-meinschuldnerin werden verwiesen werden;

jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Gerechtsame vorbehalten bleiben.

Stolzenau. Die Erben weil. Drost von Hugo alhier, wünschen sich wegen der Verlassenschaft desselben aneinander zu setzen, müssen jedoch ehe und bevor dieses mit Sicherheit völlig geschehen kann, von denjenigen Forderungen unterrichtet seyn, welche etwa an dem Nachlaß ihres Erblassers an noch gemacht werden müßten. Die Erben ersuchen daher alle diejenigen welche noch einige Forderungen machen zu können glauben, sie rühren woher sie wollen, solche innerhalb vier Wochen a dato bei dem Unterschriebenen anzuzeigen, da denn wegen prompter Berichtigung der etwaigen Rückstände das nöthige vorgekehret werden soll. Nach Verlauf dieser Zeit haben sich aber die sich nicht gemeldet habenden es selbst beizumessen, wenn man sich nicht anders als gerichtlich auf irgend eine Forderung einlassen wird.

E. N. v. Hugo Land und Schatzrath.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Von denen in der Städtischen Feldmarck unter der hiesigen Jurisdiction belegenen Ländereyen von des Colont Rahtert No. 2 zu Todtenhausen sollen nachstehende Stücke: 1) Oben dem Walfartskirchhofe, neben Francken-Kamp ein Kamp von 5 Stücken drey grosse Min der Morgen haltend, 105 Schritt lang und 85 Schritt breit taxirt zu 150 Rthlr. 2) daselbst ein Stück von dreiviertel Morgen oder 8 Aehrel taxirt zu 70 Rthlr. meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 18ten Merz, 18ten April und 22sten May a. c. vor dem hiesigen Stadtgericht Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den

Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothekbuche nicht ersichtliche Real-Aussprüche an solthans Ländereyen zu haben vermeinen, ihre Gerechtsame spätestens in dem letzten Termino anzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Da die Debitores folgender Nummern, als 867, 1070, 2060, 2061, 2109, 2206, 2213, 2214, 2236, 2257, und 2261, mit ihren Zinspränumerationen zurückstehen, so wird selbigen hierdurch bekannt gemacht, daß die Pfänder in Termino Montags den 23sten dieses meistbietend verkauft werden sollen. Minden den 9ten Mart. 1795.

Königl. Preuss. Westphälisches Banco-comtoir. v. Rebecker.

In Termino den 23sten Merz c. Nachmittags 2 Uhr, sollen im Hause des verstorbenen Hrn. Cammersecretaire Riensch allerhand Mobilien und Effecten meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden; so auch sollen an eben dem Tage, Vormittags 9 Uhr auf der Regierung, ein Bruchgarten, und ein grosser Kirchenstuhl in der Martini Kirche vermiethet werden; Liebhaber wollen sich also dazu an den bestimmten Orten einfinden. Minden am 13ten Merz 1795.

Minden. Es steht ein noch in gutem Stande sich befindender zweysitziger Reifewagen zum Verkauf. Der Quartiers-Amtsdiener Gotthold giebt Nachricht davon.

Lubbecke. Bey der hiesigen Judenschaft ist eine Partie Ruhleder zu haben. Die Käufer können sich in 14 Tagen einfinden.

Schlüsselburg. Auf hiesigem Vorwerk ist eine Markhe, Schaffelle vorräthig, wozu sich Kauflustige innerhalb 14 Tagen melden wollen.

Amts Blotho. Es soll das der Wittwe Sprang zugehörige, sub Nr. 15 hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben und 5 Kammern befindlich, und welches nebst dem, dazu gehörigen Brink hinter dem Hause, auf 126 Rthlr. taxirt worden, in Terminis den 7ten April, 12ten May, und 16ten Juny a. c., auf Ansuchen eines darauf gerichtl. versicherten Gläubigers, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einzufinden, und darauf licitiren können, und hat der Bestbietende in ultimo Termino, dem Bestinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen; woben zugleich alle diejenigen, so an der Wittwe Sprangs und deren Vermögen, Ansprüche zu machen gedenken, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Strafe der Abweisung auf vorhin gedachte Tagesfahren, hiemit verablabet werden.

Nachdem sich zu dem in der Lübberstrasse belegenen dem Husschmidt Weinkmann zugehörigen Hause in den anberahmt gewesenen Terminis kein Liebhaber gemeldet: so wird dieses in den Intelligenzblättern mit mehreren beschriebene Haus mit Zubehör nochmalen hierdurch feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in dem ein für allemal auf den 17ten April c. angesetzten Termino am Rathhause zwischen 11 und 12 Uhr zu erscheinen, annehmlich darauf zu bieten, und gewiß zu seyn, daß solches plus licitanti zugeschlagen werden soll. Herford den 29sten Febr. 1795.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 16ten April Morgens 11 Uhr auf der Gerichtstube zu Oldendorf mehrere Minderjährigen zühörende silberne Medaillen und Schaustücke verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer haben sich dort

einzufinden, und gegen das beste Gebot den Zuschlag zu erwarten. Wände den 6ten Merz 1795. Schrader.

Die sub Nr. 13. Bawersch. Sandhagen im Gabberbaum belegene Erbmeyersstädtisch freye Stette des Linnen-Fabricant Stellbring, der Jägerkrug genannt, soll Schuldenhalber am 14ten April 1795ten Jahres Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld meistbietend verkauft werden. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem neuen Wohnhause, Kotten, 7 Scheffelsaat Erbpachtsland und einem Erbpachts-Antheil am Holschenbrock und ist nach Abzug der jährlichen Abgaben ad 14 Rt. 23 ggr. 4 Pf. auf 2251 Rthl. 20 ggr. 8 Pf. von den Taxatoren veranschlaget. Diejenigen, welche diese Stette zu kaufen und zu besitzen fähig sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo denn in Gefolg Allerhöchster Cammer-Bewilligung der Bestbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt werden wird. Amt Brackwede am 22ten Sept. 1794.

Die Plasmanns Erbpächtereiy auf der dem Chirurgo Hünecke gehörigen Luetsgerts Stette Nr. 33. in Iselhorst soll auf Andringen gedachten Hünecke als ingrosirten Creditoris am 28ten April c. Morgens am Gerichtshause zu Vielefeld meistbietend verkauft werden. Es besteht solche aus einem Wohnhause etwa 3 Echl. Saatländes und 3 Scheffelsaat Markengrund und ist zu 317 Rt. taxirt, wogegen die Grundabgaben jährlich 9 Rt. 13 ggr. 8 Pf. betragen. Diejenigen, welche diese Erbpächtereiy zu besitzen fähig und zu kauffen willens sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt werden wird. Amt Brackwede den 9ten Februar 1795.

Brune.

Da von Hochpreisslicher Landesregie-
rung mittelst Rescripts vom 27. May
d. J. dem Königlichem Stadtrichter Bud-
dens der öffentliche Verkauf des zur Con-
cursmasse des verstorbenen Regimentsquar-
tiermeisters Willmanns gehörigen adelich-
freyen ehemals von Schmiesingschen nach-
her von Buschischen auch Möllerschen Ho-
fes durch Subhastation allergnädigst auf-
getragen und drei Tagefahrten dazu auf
den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14. April
1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr
am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So
werden alle und jede besitzfähige Kauflustige
hiermit auf diese Termine von Commis-
sions wegen unter der Erdsnung eingeladen
daß dieser durch den Bau-Commissarium
Meuckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete
adelich freye Hof auf der Neustadt an der
sogenannten Königsstraße belegen, zum
Wohnsitz einer großen Familie auf das bes-
te eingerichtet und zwei Flügel des Wohn-
hauses massiv sind, dazu auch noch ein Nes-
senhaus von Holz erbauet nebst geräumiger
Stallung und Wagenremisen gehören
und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger
mit schönen Obstbäumen und Lauben verse-
hener Garten belegen; nicht weniger die
Accise-Freyheit unter gewissen Einschränk-
ungen mit dem Besiz dieses Hofes ver-
bunden sey. Uebrigens hat der Meistbie-
tende im letzten Termin, falls zwei Drittel
der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit
Vorbehalt der Genehmigung der hohen Lans-
desregierung zu erwarten. Urkundlich ist
dieses Subhastations-Patent unter des
Commissarii Unterschrift und Siegel aus-
gefertiget. So geschehen Bielefeld am 2ten
Julii 1794.

Buddens.

Da ich die noch übrigen Exemplare der
aus 2 großen Blättern bestehenden
genauen Charten von der Gegend um Am-
sterdam, welche von dem Herrn Haupt-
mann von Schalkowsky herausgegeben,
und mit großen Beyfall von Kennern auf-

genohnten worden, worauf die Preussische
Attaquen nebst den Ueberschwemmungen
vom 1sten October 1787 accurat verzeich-
net sind, käuflich an mich gebracht habe;
so kann ich einem geehrten Publicum be-
kannt machen, daß diese Charte, welche
einen Erdstrich von 2 Meilen weit um
Amsterdam begreift, auch gegenwärtig
bey dem Kriege sehr interessant ist, nebst
der 2 Bogen in 4. starken Erläuterungen
derselben, in Teutsch, Französischer und
Holländischer Sprache, jezt um den wol-
feilen Preis von 12 Ggr., sonst 1 Rthlr.
12 Ggr. bey mir zu bekommen sind. Wer
5 Exemplare nimt, bekommt das 6te, wer
10 nimt bekommt 3, und wer 20 nimt be-
kommt 7 St. frey. Briefe und Gelder
bittet man frey einzusenden. Bielefeld d.
20sten Februar 1795.

Anton Ludwig Walter,

Buchbinder daselbst.

Bielefeld. Bei dem Knochen-
hauer Christoph Koch ist eine Quantität
rohes Kuh und Kalbleder in billige Preisse
zu haben; Liebhaber wollen sich binnen 14
Tagen bei demselben melden.

Minden. Es steht ein zweirädri-
ges Fuhrwerk mit Verdeck neu und stark,
im Felde oder auch sonst zu gebrauchen,
zum Verkauf. Das Intell. Comtoir gibt
weitere Nachricht.

IV. Sachen zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre der
Utziefe, und des Weggeldes mit dem 1ten
Septbr. a. c. zu Ende gehen; so wird zu
deren anderweiten Verpachtung Terminus
auf den 13ten April r. angesetzt, und könn-
en sich die Liebhaber zu dem Ende des
Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem
Rathhause einfinden, die Bedingungen ver-
nehmen, und auf das höchste annehmliche
Geboth salva approbatione regia des Zu-
schlages gewärtigen. Minden den 12ten
Febr. 1795,

Minden. Es soll der Rodensbeck auf einige Jahre zur Kuh und Rinderweide verpachtet werden. Liebhaber können sich in Termino den 23ten Merz allhier auf dem Rathhause einfinden, ihr Gebot erlösen und wenn annehmlich geboten, *salva approbatione regia* den Zuschlag gewärtigen.

V Avertissements.

Da ich täglich höre, daß zu meinem Nachtheil, Theils aus Unwissenheit, Theils aus übeln Absichten, die Rede von mir geht, ich hätte meine Arbeit niedergelegt; so sehe ich mich genöthiget, dieses zu widerlegen, und meinen Freunden und Gönnern bekandt zu machen, daß ich noch vor wie nach, mit aller Arbeit in Gold und Silber, so prompt und billig als möglich aufwarten werde. Ich ersuche daher um geneigten Zuspruch.

A. D. Müller, Goldschmidt.

Ein wirksames Mittel, jedes Jahr gutes Obst zu erndten.

(Beschluss.)

Wenn die Bäume auch einmal eine recht reichliche Erndte gegeben haben, und man nun im folgenden Jahre nicht viel von ihnen erwartet, so sieht man doch oft, daß sie von neuem eine gewaltige Menge Blüthe tragen, und freut sich schon zum voraus einer neuen reichen Erndte. Aber diese Blüthen sind nicht immer fruchtbar, oder die Früchte, welche auch einen gewissen Grad von Größe erreichen, kommen nicht zur Reife. Hieraus scheint zu erhellen, daß die Bäume an sich immer im Stande sind, Früchte ihrer Art zu erzeugen, aber daß die Erde ihnen nicht genug von den Nahrungssäften liefert, die sie nur aus der Luft erhalten und anziehen kann, und wels

Amte Schlüsselburg. Von dem letztern hohem Wasser ist ein nicht sehr beschädigter Schiffsballe, ein Steueruder, der Vordertheil eines Rahns, und ein Stück flechsenes Linnen, welches jedoch durch die Eisschollen sehr verdorben ist, allhier aufgetrieben, und geborgen. Falls nun nicht diese Sachen innerhalb 14 Tagen, spätestens in Termino den 1sten April a. c. von den Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten in Empfang genommen werden; so wird darüber gesetzlich disponirt.

VI Notification.

Der Werburgsche Würdevogt Haselhorst hat von dem Commercianten Lille in Spenge die sub Nr. 30. in Hellen gelegene freye olim Deppermannsche Stette laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 17ten Febr. 1795. erb- und eigenthümlich angekauft. Amte Enger den 6ten Merz 1795. Consbruch.

che zur Erzeugung und Ausbildung der Früchte so nothwendig sind.

Man findet dieß noch mehr und noch auffallender beim Feldbau bestätigt; denn wenn man z. B. einen Acker alle Jahr einherlei Korn tragen lassen wollte, so würde man, wenn man auch noch so viel Dünger darauf brächte, doch bald wahrnehmen, daß er nach einer oder zwei auf einander folgenden Ernten weit weniger und schlechter Korn trüge, als wenn man der Erde nur auf ein Jahr Zeit gelassen hätte, sich auszuruhen, oder man zur Abwechslung eine andre Art von Gewächsen darauf gesäet hätte. Eben so verhält er sich mit den

Bäumen, die immer in einer und derselben Erde stehen bleiben. Wenn sie einmal eine reiche Erndte gegeben haben, so muß die Erde nothwendig ihre Säfte dabei verbraucht haben; sie bedarf daher erst einen gewissen Zeitraum, um sich wieder zu erhohlen und die verlorenen Kräfte zur Hervorbringung neuer Früchte wieder zu erhalten. Dies ist gewiß die wahrscheinlichste Ursach, weswegen die Bäume nicht alle Jahr in demselben Maaße Obst tragen.

Dieser Theorie gemäß habe ich selbst einen Versuch angestellt, um mich von der Richtigkeit jener oben angeführten Erfahrung zu überzeugen. Ich gebrauchte dazu mehrere Bäume, die an einer Wand hinunter an Spalieren gezogen waren. Ich nahm alle die Erde, welche sich um denselben und an den Wurzeln derselben befand, an einigen Stellen einen Fuß tief, an andern nur neun bis zehn Zoll tief, nachdem ihre Wurzeln mehr oder weniger tief lagen, hinweg, in einem Umfange von zwölf Fuß nach allen Seiten um den Baum herum; und an die Stelle der weggenommenen Erde brachte ich eine andere sehr gute Erde, die seit länger als einem Jahre nichts getragen hatte. Alle Bäume, die ich so mit neuer Erde bekleidet hatte, befanden sich sehr wohl darnach, und brachten mir vorzügliches Obst. Ich habe diese Methode alle Jahr im Monat October befolgt und jedes Jahr eine gleiche Menge gutes Obst geerntet.

Aus dieser schon an sich so interessanten Entdeckung lassen sich auch noch manche

Regeln herleiten, die nicht ganz unwichtig sind und deren Befolgung sehr zu empfehlen ist. Man mache den Fuß der Obstbäume so viel als möglich frei von andern Gewächsen, pflanze nicht zu viel um dieselben her und reinige das sie zunächst umgebende Land von Unkraut, denn von welcher Art auch die Pflanzen sein mögen, die um sie her stehen, so verderben sie doch nur das Land und schaden der Fruchtbarkeit der Obstbäume außerordentlich. Man suche ferner eine gute Erde auf, oder bereite eine solche zu, damit man die alte am Fuße des Baumes befindliche wegnehmen, und diese dafür an ihre Stelle bringen könne.

Wenn man auch nur alle drei Jahr diese Veränderung vornimmt, so werden doch die Bäume gewiß dann wenigstens eine neue Kraft dadurch gewinnen, und gute Erndten geben. Es scheint mir auch vortheilhafter zu sein, daß man die Bäume mehr zu Büschen oder in Form von Wasen zieht, als daß man sie hochstämmig werden läßt. Denn auf diese Art setzt man sie mehr dem wohlthätigen Einflusse der Luft aus, der so nothwendig zur Fruchtbarkeit der Bäume ist, und kann dann auch leichter das Obst daran ablesen. Wenn nun übrigens dabei das Erdreich bis auf eine gewisse Tiefe etwas steinig ist, und von Zeit zu Zeit sorgfältig angefeuchtet wird, so kann es nicht fehlen, daß man nicht nach dieser Methode jedes Jahr gutes Obst erndten sollte.